



## Beitragsordnung des Landesverbands Bayerischer Imker e.V.

gültig ab 1.1.2017

### § 1 Allgemeines

- 1 Diese Beitragsordnung (siehe § 3 der Satzung des LVBI) regelt die vom Mitglied zu entrichtenden Beiträge in Höhe und Fälligkeit. Letzte Änderungen beschlossen jeweils von der Vertreterversammlung des LVBI am 8.9.2007 (LVBI Grundbeitrag), 20.9.2014 und 3.9.2016 (Versicherung).
- 2 Beschlüsse über die Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1 Die festgesetzten Beiträge - es handelt sich um den Jahresbeitrag - werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres über den Ortsverein erhoben und bis spätestens 31. Januar an den Landesverband abgeführt. Es ist die Anzahl der im Vorjahr eingewinterten Völker, bei Neumitgliedern, die Anzahl der vorhandenen bzw. geplanten Völker zu melden.
- 2 Treten Mitglieder während des Jahres in den Ortsverein ein, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Nach dem 30. September ist nur noch ein Eintritt zum 1.1. des Folgejahres möglich.
- 3 Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch SEPA-Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsarten wie auf Rechnung oder Barzahlung sind möglich. Die diesbezügliche Regelung trifft der jeweilige Ortsverein.
- 4 Beim Ausscheiden aus dem Ortsverein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 3 Regelbeiträge

(1) Vollbeitrag mit Versicherung <sup>1)</sup>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	3,58 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	11,10 €	
	Versicherungen	11,65 €	
	<b>gesamt</b>	<b>26,33 €</b>	<b>+ Werbebeitrag</b>

(2) Vollbeitrag <u>ohne Versicherung</u>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	3,58 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	11,10 €	
	Versicherungen	0,00 €	
	<b>gesamt</b>	<b>14,68 €</b>	<b>+ Werbebeitrag</b>

#### § 4 ermäßigte Beiträge

(3) Mitglied unter 18 Jahren mit Versicherung <sup>1)</sup>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	0,00 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	0,00 €	
	Versicherungen	11,65 €	
	<b>gesamt</b>	<b>11,65 €</b>	<b>+ Werbebeitrag</b>

(4) Mitglied unter 18 Jahren <u>ohne Versicherung</u>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	0,00 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	0,00 €	
	Versicherungen	0,00 €	
	<b>gesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>nur Werbebeitrag</b>

(5) Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender <sup>3)</sup> <u>ohne Versicherung</u>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	0,00 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	0,00 €	
	Versicherungen	0,00 €	
	<b>gesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>nur Werbebeitrag</b>

(6) Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender <sup>3)</sup> <u>mit Vollversicherung</u> <sup>1)</sup>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	0,00 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	0,00 €	
	Versicherungen	11,65 €	
	<b>gesamt</b>	<b>11,65 €</b>	<b>+ Werbebeitrag</b>

(7) Lehrbienenstand <sup>4)</sup>	Beitragsart	Beitragshöhe	Werbebeitrag des D.I.B. pro Volk
	D.I.B. Grundbeitrag	0,00 €	0,26 €
	LVBI Grundbeitrag	0,00 €	
	Versicherungen	0,00 €	
	<b>gesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>nur Werbebeitrag</b>

Als Erweiterung des generellen Versicherungsschutzes <sup>1)</sup> können die Mitglieder im Landesverband Bayerischer Imker e.V. eine **Ergänzungs-Versicherung zur Imker-Global-Versicherung** abschließen.

(8), (9), (10) freiwillige Ergänzungs-Versicherung <sup>2)</sup>		Versicherungssumme	Zusatzprämie
	Pauschale I	5.000,00 €	20,00 €
	Pauschale II	10.000,00 €	30,00 €
	Pauschale III	20.000,00 €	40,00 €

- 1) Der generelle Versicherungsschutz beinhaltet die Imker-Global-Versicherung (Bienenvolk, Ableger, bienenbesetzte Beute, Ernte in der Beute) und eine Rechtsschutzversicherung. Eine Haftpflichtversicherung ist Bestandteil der Imker-Global-Versicherung.
- 2) Mit der freiwilligen Ergänzungs-Versicherung sind versichert: Bienenhäuser, Freiständer, Wanderwagen, Futter in der Beute, imkerliches Inventar, Geräte und Vorräte.
- 3) Die Ernennung zum beitragsfreien Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Ortsvereins durch den LVBI. Voraussetzungen hierfür:  
Ehrenmitglied: 50 Jahre ununterbrochen Mitglied und 70 Lebensjahre **oder**  
30 Jahre Tätigkeit im Vorstand und mind. 70 Lebensjahre  
Ehrenvorsitzende/r: 30 Jahre Tätigkeit im Vorstand und mind. 70 Lebensjahre
- 4) Die Anerkennung als Lehrbienenstand erfolgt auf Antrag des Ortsvereins durch den LVBI. Der Lehrbienenstand ist über den Landesverband prämienfrei versichert.

## § 5 ergänzende Bestimmungen

- 1 Der LVBI ist Mitglied im Deutschen Imkerbund (D.I.B.). Die Mitglieder im LVBI können deshalb das Warenzeichen des D.I.B. (Imkerglas und Gewährverschluss) unter Beachtung der Warenzeichensatzung des D.I.B. benutzen. Ferner stehen kostenlose bzw. verbilligte Werbemittel zur Verfügung. Hierfür wird der Werbekostenbeitrag eingesetzt, der pro gemeldetem Volk von jedem Mitglied erhoben wird.
- 2 **Fördermitglieder** - nicht zu verwechseln mit Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Erfassung keine Völker besitzen - können vom Ortsverein aufgenommen werden. Es handelt sich dabei in der Regel um keine Imker, sondern um Personen, die die Arbeit des Imker-Ortsvereins unterstützen wollen. Fördermitglieder sind nicht Mitglied im LVBI, zahlen keine Beiträge an den LVBI, sondern nur eine Zuwendung an den Ortsverein. Sie werden deshalb auch nicht in dieser Beitragsordnung erfasst.  
Fördermitglieder, auch wenn sie vorher schon ordentliches Mitglied waren, erscheinen in keiner Statistik des LVBI. Eine Ehrung aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft oder die Ernennung zum beitragsfreien Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzender ist also nicht möglich. **Ehemalige Mitglieder, die einmal zum Fördermitglied gewechselt sind, können nur nach Rücksprache mit dem LVBI-Vorstand wieder den Status des Vollmitglieds erlangen.**
- 3 Laut § 7 Abs. 5 und § 7 Abs. 7.4 der Satzung des LVBI sind die Ortsvereine berechtigt, sowohl für die ordentlichen Mitglieder als auch für die Fördermitglieder eigene Beiträge für den Ortsverein festzusetzen und zu erheben. Diese werden nicht an die LVBI abgeführt und erscheinen deshalb auch nicht in der Beitragsordnung des LVBI.